

NEWSLETTER

In eigener Sache

Juni 2026



Thema dieser Ausgabe

Einführung von elektronischen Rechnungen in B2B-Fällen

Hiermit möchten wir Sie frühzeitig darüber informieren, dass unsere Kanzlei voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2026 in B2B-Fällen auf den Versand von elektronischen Rechnungen (nachfolgend kurz „E-Rechnungen“) umstellen wird.

Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen gesetzlichen Verpflichtung und zur weiteren Digitalisierung der Prozesse ist dies ein wichtiger Schritt.

Zudem verweisen wir auf unsere Newsletter vom 12.6.2024 sowie 19.11.2024, in denen wir über das Thema der elektronischen Rechnung ausführlich berichtet haben.

Nachfolgend haben wir Ihnen nochmals wichtige Informationen zur E-Rechnung zusammengestellt.

Was ist eine elektronische Rechnung?

Eine elektronische Rechnung ist nach der gesetzlichen Neuregelung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 15 Abs. 1 Satz 3 UStG). Die elektronische Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.4.2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen. Damit kann eine elektronische Rechnung beispielsweise ein xml-Format haben. Anwendungen wie ZUGFeRD 2.x und XRechnung ermöglichen dies.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das den oben genannten Vorgaben entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

Alle anderen Rechnungen werden nach dem neuen Recht als „sonstige Rechnungen“ bezeichnet. Hierunter fallen also insbesondere Papierrechnungen und PDF-Rechnungen, die als E-Mail versandt werden.

In welchen Fällen muss von dem Unternehmer eine Rechnung ausgestellt werden?

Wie nach bisheriger Rechtslage, muss ein Unternehmer für seine Leistung nicht in jedem Fall eine Rechnung ausstellen. Insbesondere bei Leistungen an Privatkunden ist dies nicht erforderlich. Wird aber eine umsatzsteuerpflichtige Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, ist die Rechnungsausstellung verpflichtend.

Weitere Fälle der verpflichtenden Rechnungsausstellung sind:

- Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
- steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen Empfänger.

In welchen Fällen muss eine elektronische Rechnung versandt werden?

Es gibt nach neuem Recht eine ausdrückliche Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung. Unternehmer müssen dann für ihre Leistung an einen anderen Unternehmer eine elektronische Rechnung verwenden, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Betroffen sind also inländische B2B-Fälle. Dementsprechend muss der Leistungsempfänger der Verwendung einer E-Rechnung nicht zustimmen.

In anderen Fällen der verpflichtenden Rechnungsausstellung muss der Unternehmer keine E-Rechnung verwenden, beispielsweise bei Rechnungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten. Vielmehr muss er die Zustimmung des Leistungsempfängers einholen, wenn er eine E-Rechnung (oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format) ausstellen will. In diesen Fällen bleibt es beim Vorrang der Papierrechnung.

Da für Leistungen an Privatkunden ohnehin keine Pflicht zur Rechnungstellung besteht, muss auch keine elektronische Rechnung ausgestellt werden.

Bei Rechnungen über Kleinbeträge (bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 250) nach § 33 UStDV und bei Fahrausweisen als Rechnungen gemäß § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden. Bei diesen Geschäften des täglichen Lebens ist eine E-Rechnung also nicht vorgeschrieben, um unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei deren Durchführung zu vermeiden.

In welchen Fällen muss eine elektronische Rechnung empfangen werden können?

Inländische Unternehmer als Leistungsempfänger müssen der Verwendung einer E-Rechnung durch den

leistenden Empfänger nach dem neuen Recht nicht mehr zustimmen. Entscheidet sich der leistende Unternehmer also im inländischen B2B-Bereich für die Verwendung von E-Rechnungen, kann der Empfänger hiergegen nichts einwenden. Der Empfänger muss die E-Rechnung also empfangen und verarbeiten können.

Ab wann gelten die gesetzlichen Neuregelungen?

Ab dem 1.1.2025 wurde die obligatorische Verwendung elektronischer Rechnungen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze) eingeführt. Allerdings gibt es folgende Übergangserleichterungen:

- Zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31.12.2026 kann statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf es jedoch der Zustimmung des Empfängers.
- Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu EUR 800.000 Euro wird die Übergangsfrist noch weiter verlängert. Anstelle einer E-Rechnung kann eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format bis zum 31.12.2027 für zwischen dem 1.1.2027 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze ausgestellt werden. Bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf es auch hier der Zustimmung des Empfängers.
- Zwischen dem 1.1.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, wenn diese mittels dem elektronischen Datenaustausch nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98, EDI-Verfahren) übermittelt wird. Dies bedarf der Zustimmung des Empfängers.

Durch die Übergangserleichterungen wird nach der Gesetzesbegründung dem vorgetragenen Anliegen von

Teilen der Wirtschaft nach einer Einführungsphase für die Anwendung der obligatorischen E-Rechnung und einer übergangsweisen weiteren Verwendung des EDI-Verfahrens entsprochen. In der Anfangszeit wird damit eine Flexibilität in der Umsetzung erreicht, die für die weitreichende Neuregelung erforderlich ist. Auf die besondere Situation von kleineren Unternehmen wird ebenfalls Rücksicht genommen. Ein leistender Unternehmer kann zunächst bei Bedarf noch auf andere Rechnungsformen als die E-Rechnung ausweichen, zugleich bleibt die Verpflichtung des Leistungsempfängers, eine E-Rechnung entgegenzunehmen, erhalten.

Ab dem 1.1.2028 müssen in allen inländische B2B-Fällen E-Rechnungen versandt werden.

Wo finden sich detaillierte Informationen zur E-Rechnung?

Die Bundessteuerberaterkammer hat „FAQ zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern zum 1. Januar 2025“ veröffentlicht. Der Stand zum 3.3.2026 findet sich unter folgenden Link:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/steuerrecht-und-rechnungslegung/fachinfos/BStBK_FAQ_E-Rechnung_final.pdf

Wie kann die Einführung der E-Rechnung und die technische Umsetzung erfolgen?

Die Pflicht zum Empfang und zum Versand von E-Rechnungen zwingen Unternehmer dazu, sich mit der Einführung der E-Rechnung und der technischen Umsetzung auseinanderzusetzen.

Wir bitten Sie, die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen sicherzustellen. Ab dem vierten Quartal 2026 werden Sie unsere Rechnungen als E-Rechnungen erhalten.

Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Umsetzung oder geben Hinweise zu geeigneten Lösungen.

11.06.2026

STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEHR STADLER LINDNER PICHLER

STEUERN RECHT PRÜFUNG

Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



PETER STEHR sen.
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



PETER STEHR jun.
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



ANNELIESE LINDNER
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



PAUL PICHLER
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



Dr. JOHANNES STEHR
Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



PATRICK STADLER
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



MICHAEL STADLER jun.
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de



SEBASTIAN WARTNER
Steuerberater

sebastian.wartner@stehr-stadler.de

STEHR STADLER LINDNER PICHLER Vereidigte Buchprüfer Steuerberater Rechtsanwalt Partnerschaft mbB

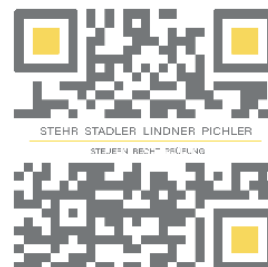
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB
Anneliese Lindner, StB
Paul Pichler, StB
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FfStR
Patrick Stadler, StB
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB
Sebastian Wartner, StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz
AG München, PR 498
USt-Id.Nr.: DE233818164

Kooperationen

Rechtsanwalt Rudolf Röck
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz



Die Beiträge dieses Newsletters stellen eine Auswahl an allgemeinen Informationen über aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung dar. Sie wurde nach bestem Wissen erstellt. Sie erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und können die persönliche Beratung in keinem Fall ersetzen. Diese Mandanteninformation stellt keine Auskunft, Beratung oder sonstige Dienstleistung unserer Berufsträger dar. Für Inhalt, Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit kann daher keinerlei Haftung – auch seitens der Verantwortlichen – übernommen werden.